

Stenographischer Bericht

39. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

I. Periode — 6. Juli 1949

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind: 1. Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Machold, Abg. Mrazek.
Angelobung des an Stelle des Abg. Kofler berufenen Abg. Plazidus Sieber (665).

Auflagen:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 100, Gesetz über die Wahl des Steiermärkischen Landtages (Landtags-Wahlordnung).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 101, Gesetz, betreffend die Einführung der Wahlpflicht für die Nationalrats- und Landtagswahlen.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 102, Gesetz über die einstweilige Regelung des Elektrizitätsrechtes im Lande Steiermark.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 103, Gesetz über die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 1949 — GWO. Graz 1949).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 104, Gesetz, betreffend die Kehrordnung für das Land Steiermark einschließlich der Landeshauptstadt Graz (Kehrordnung 1949).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 105, Gesetz, betreffend die Vorführung von Laufbildern (Steierm. Laufbildordnung).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 106, Gesetz über die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz, LGu.VBl. Nr. 20, 1881.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 107, Gesetz über die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz auf die im Jahre 1938 eingemeindeten Gebiete.

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 188, betreffend die Änderung des § 3, Punkt 2, des Gesetzes vom 14. November 1947, LGBl. Nr. 5/1948, betreffend die Einführung einer Kehrordnung für das Land Steiermark einschließlich der Landeshauptstadt Graz.

Das Verzeichnis der mündlichen Berichte Nr. 23 des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.

Das Verzeichnis der mündlichen Berichte Nr. 24 des Finanzausschusses und

das Verzeichnis der mündlichen Berichte Nr. 25 des Volksbildungsausschusses (666).

Zuweisungen:

Beilagen Nr. 100, 101, 103, 104, 106, 107 und Einlaufzahl 188 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß, Beilage Nr. 102 dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß und Beilage Nr. 105 dem Volksbildungsausschusses (666).

Verhandlungen:

Dank an die Bundesregierung für die Tätigkeit zur unversehrten Erhaltung der südsteirischen Grenze (666).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 69, Landesverfassungsgesetz über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Landeswiederverlautbarungsgesetz).

Berichterstatter: Abg. Kaplan (666).

Annahme des Antrages (667).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 91, Gesetz, betreffend die Regelung der Müllabfuhr für alle Gemeinden des

Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter: Abg. Afritsch (667).

Annahme des Antrages (667).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 81, Gesetz, betreffend die Errichtung von Arbeitskreisen für kulturelle Aufgaben.

Berichterstatter: Abg. Duss (667). Redner: Landesrat Horvatek (668).

Annahme des Antrages (668).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 99, Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark. Berichterstatter: Abg. Smolana (668). Redner: Abg. Pölzl (668), Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Udier (669), Abg. Pölzl (670), Landesrat Matzner (670), Abg. Fischer (670), Berichterstatter Abg. Smolana (671).

Annahme des Antrages (671).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 98, Gesetz, betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark.

Berichterstatter: Abg. Smolana (671). Redner: Landesrat Pirrsch (672), Abg. Operschall (672).

Annahme des Antrages (672).

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 189, betreffend den Verkauf des Straßenwärterhauses in Mühlen Nr. 6 und Ankauf des Hauses Mühlen Nr. 35 als Straßenwärterhaus.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (672).

Annahme des Antrages (673).

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 192, betreffend den Ankauf der Liegenschaft Maigasse Nr. 8.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (673).

Annahme des Antrages (673).

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 193, betreffend Übernahme der Landeshaftung für die 25. Steirische Landesjagdausstellung.

Berichterstatter: Abg. Smolana (673).

Annahme des Antrages (673).

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 194, betreffend Abtretung von Anstaltsgrund des Landeskrankenhauses Hartberg.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (674).

Annahme des Antrages (674).

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 20 Minuten.

Präsident: Hohes Haus! Ich eröffne die 39. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße die Erschienenen.

Ich habe den Steiermärkischen Landtag insbesondere wegen Verabschiedung der Wahlgesetze zu einer außerordentlichen Tagung einberufen.

Entschuldigt sind: Erster Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Machold, Abg. Mrazek.

An Stelle des durch den Rücktritt des Abg. Hugo Kofler frei gewordenen Landtagsmandates wurde als Ersatzmann Herr Plazidus Sieber als Mitglied

in den Steiermärkischen Landtag berufen. Ich habe ihn zur heutigen Sitzung eingeladen und werde nunmehr dessen Angelobung vornehmen. Ich ersuche den Schriftführer Abg. Hofmann die Angelobungsformel zu verlesen und Abg. Sieber durch die Worte „Ich gelobe“ die Angelobung zu leisten.

(Schriftführer Abg. Hofmann verliest die Angelobungsformel. Abg. Sieber leistet die Angelobung.)

Aufgelegt wurden :

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 100, Gesetz über die Wahl des Steiermärkischen Landtages (Landtagswahlordnung).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 101, Gesetz, betreffend die Einführung der Wahlpflicht für die Nationalrats- und Landtagswahlen.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 102, Gesetz über die einstweilige Regelung des Elektrizitätsrechtes im Lande Steiermark.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 103, Gesetz über die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 1949 — GWO. Graz 1949).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 104, Gesetz, betreffend die Kehrordnung für das Land Steiermark einschließlich der Landeshauptstadt Graz (Kehrordnung 1949).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 105, Gesetz, betreffend die Vorführung von Laufbildern (Steiermärkische Laufbildordnung).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 106, Gesetz über die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz, LGuVBl. Nr. 20/1881.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 107, Gesetz über die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz auf die im Jahre 1938 eingemeindeten Gebiete.

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 188, betreffend die Änderung des § 3, Punkt 2, des Gesetzes vom 14. November 1947, LGBl. Nr. 5/1948, betreffend die Einführung einer Kehrordnung für das Land Steiermark einschließlich der Landeshauptstadt Graz.

Das Verzeichnis der mündlichen Berichte Nr. 23 des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.

Das Verzeichnis der mündlichen Berichte Nr. 24 des Finanzausschusses und

das Verzeichnis der mündlichen Berichte Nr. 25 des Volksbildungsausschusses.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich unter Abstandnahme der 24stündigen Auflagefrist

die Beilagen Nr. 100, 101, 103, 104, 106, 107 sowie die Einl.-Zl. 188 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

die Beilage Nr. 102 dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß,

die Beilage Nr. 105 dem Volksbildungsausschuß zuweisen.

Ich stelle fest, daß dagegen kein Einwand erhoben wird.

Die beiden großen Parteien haben mich ermächtigt, in ihrem Namen der Bundesregierung für ihre mit so viel Erfolg gekrönte Tätigkeit zur unversehrten Erhaltung der südsteirischen Grenze den wärmsten Dank auszusprechen. (Lebhafter Beifall bei ÖVP und SPÖ). Ich nehme an, daß der Steiermärkische Landtag dieser Ermächtigung zustimmt. Es wird dagegen kein Einspruch erhoben. Doch! Der Herr Abg. Fischer erhebt Einspruch. (Zwischenruf Doktor Illig: „Das ist ja Hochverrat!“)

Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz beantrage ich unter Abstandnahme der 24stündigen Auflagefrist folgende Gegenstände auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen :

Die mündlichen Berichte des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Beilagen Nr. 69 und Nr. 91,

die mündlichen Berichte des Volksbildungsausschusses über die Beilagen Nr. 81 und Nr. 99,

die mündlichen Berichte des Finanzausschusses über die Beilage Nr. 98 und Einlaufzahlen 189, 192, 193 und 194.

Die Tagesordnung liegt dem Hohen Haus auf. Da kein Einwand erhoben wird, nehme ich an, daß ihr zugestimmt wird.

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung :

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 69, Landesverfassungsgesetz über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Landeswiederverlautbarungsgesetz).

Ich erteile dem Berichterstatter Abg. Kaplan das Wort.

Abg. Kaplan : Hohes Haus ! Laut § 9 des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 114 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz) sind alle Länder ermächtigt, im Rahmen des § 2 des Gesetzes gleichartige Bestimmungen für den Bereich der Landesgesetzgebung zu erlassen.

Das Bundeskanzleramt hat der Steiermärkischen Landesregierung empfohlen, von dieser den Ländern erteilten Ermächtigung im Sinne der anzustrebenden Verwaltungsvereinfachung Gebrauch zu machen und das Wiederverlautbarungsgesetz in Form eines Landesverfassungsgesetzes zu erlassen.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. Juli dieses Landesverfassungsgesetz behandelt und stellt folgenden Antrag :

„Der Hohe Landtag wolle das in Beilage Nr. 69 enthaltene Gesetz mit folgender Änderung beschließen : Im § 2, Ziffer 6, zweite Zeile, sind die Worte ‚der ursprünglichen Rechtsvorschrift‘ zu streichen und dafür zu setzen ‚des Stammgesetzes‘.“

Ich beantrage die Annahme des Gesetzentwurfes.

Präsident: Da keine Wortmeldung vorliegt, lasse ich über den Antrag abstimmen. Ich ersuche die Abgeordneten, die für den Antrag stimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich stelle die Annahme fest.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 91, Gesetz, betreffend die Regelung der Müllabfuhr für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter ist Abg. Afritsch. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Afritsch: Hoher Landtag! Die Steiermärkische Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1948, LGBl. Nr. 52, verlangt für die Einführung des Anschluß- und Benutzungszwanges an Gemeindeanstalten eine gesetzliche Regelung. Dieser Anschluß- und Benutzungszwang an öffentliche Wasserversorgungsanlagen und Kanalisationen wurde bereits gesetzlich festgelegt. Der vorliegende Gesetzentwurf will die Müllabfuhr für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz regeln und hat alle praktischen Erfordernisse und Erfahrungen berücksichtigt.

Als Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe ich Ihnen einige Änderungen der Vorlage vorzuschlagen:

Im § 10, Abs. (2), dritte Zeile, sind die Worte „zwei Wochen“ zu streichen und durch die Worte „einen Monat“ zu ersetzen; in der vierten Zeile dieses Paragraphen und Absatzes sind nach dem Worte „Gemeindeamt“ die Worte „oder beim Amte der Steiermärkischen Landesregierung“ einzufügen.

Der Absatz (2) des § 10 muß daher nunmehr folgend lauten: „Für die Kostenersätze und Müllabfuhrgebühren gelten die für die Gemeindeabgaben maßgebenden Verfahrensvorschriften. Berufungen sind binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides beim Gemeindeamt oder beim Amte der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen, über welche die Landesregierung endgültig entscheidet. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.“

Hoher Landtag! Ich stelle den Antrag, diesem Entwurf mit den angeführten Änderungen zuzustimmen.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor, ich schreite daher zur Abstimmung. Wer für den Antrag stimmt, möge eine Hand erheben. (Geschieht.)

Ich stelle die Annahme fest.

Wir kommen nun zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 81, Gesetz, betreffend die Errichtung von Arbeitskreisen für kulturelle Aufgaben.

Berichterstatter ist Abg. Duß. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Duß: Hoher Landtag! Es ist sehr erfreulich, daß sich trotz der finanziellen Not weite Kreise der Bevölkerung mit den kulturellen Aufgaben, die nun einmal maßgebend für ein Volk sind, beschäftigen. Es bestand aber die Gefahr, daß vor allem die bescheidenen finanziellen Mittel, die wir zur Verfügung haben, irgendwie nicht richtig eingesetzt oder mißbraucht werden. Um das zu regeln, hat die Landesregierung ein Gesetz eingebracht. Die allgemeine Zielsetzung dieses Gesetzes geht dahin, die Freiheiten der schon bisher bestehenden Vereine und sonstigen Organisationen unbedingt zu wahren, dabei Zersplitterungen und Doppelgeleisigkeiten zu vermeiden und den Aufbau der Organisationen nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen. Aus diesem Grunde ist der Aufbau der Arbeitskreise möglichst den Vereinsorganisationen angepaßt.

Der Volksbildungsausschuß hat sich in langen Sitzungen damit befaßt und eine Reihe von Abänderungen zu diesem Gesetze beschlossen, die dem Landtage vorliegen.

Bei den mündlichen Berichten ist ein Fehler unterlaufen, auf Seite 2 soll es nicht heißen „litera e“, sondern „litera c“, es ist also nur eine Verwechslung des Buchstabens.

Der Antrag, den der Volksbildungsausschuß stellt, lautet:

„Der Hohe Landtag wolle das in Beilage Nr. 81 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

Im § 1, Abs. (2), ist in der ersten Zeile das Wort „besonderen“, in der dritten Zeile das Wort „insbesondere“ zu streichen;

im § 2 sind die zwei letzten Sätze zu streichen und dafür zu setzen: „Zweck des Arbeitskreises ist, heimisches Kulturgut zu pflegen und es volksbildnerisch und wirtschaftlich nutzbar zu machen. Hiezu gehört auch die Förderung zweckentsprechender Anstalten.“;

im § 4 ist der erste Absatz zu streichen und dafür zu setzen:

„(1) Vorsitzender des Arbeitskreises ist der Bezirkshauptmann oder der im Einvernehmen mit dem Kulturrat von ihm bestellte Vertreter.“;

im § 6, Abs. (1), sind in der zweiten bis neunten Zeile die Worte „der Kammer“ „anderer“ zu streichen und dafür zu setzen: „aller an kulturellen Arbeiten interessierten Körperschaften, Vereine und Einrichtungen (z. B. Gemeinden, Kammern, Bezirksschulinspektor, Fortbildungsschulen, Fremdenverkehrsverband usw.). Die näheren Bestimmungen hierüber und die Einbeziehung besonderer“;

im § 6, Abs. (4), lit. a, sind die Worte: „nach Vorschlag des Vorsitzenden des Arbeitskreises“ zu streichen;

im selben Paragraphen ist im Abs. (4), lit. b, das Wort „Stammvermögen“ durch das Wort „Vermögen“ zu ersetzen;

lit. c dieses Absatzes ist zu streichen;

der Satz „d“ dieses Absatzes ist mit „c“, der Satz „e“ dieses Absatzes ist mit „d“ zu bezeichnen;

im Abs. (5) des § 6 ist der zweite Satz zu streichen; im § 7, Abs. (1), Punkt c, ist nach dem Worte „unter“ einzufügen „a und“;

der § 8 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„§ 8.

(1) Die finanziellen Geschäfte des Arbeitskreises jeder Art führt der Finanzreferent.

(2) Die Gebarung unterliegt der Aufsicht und Kontrolle durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung.“;

der § 9 wird gestrichen;

der bisherige § 10 erhält die Bezeichnung „§ 9“.

Der Volksbildungsausschuß stellt den Antrag, dieses Gesetz mit den Änderungen, wie ich sie vorgelesen habe, zu beschließen.

Landesrat **Horvatek**: Hohes Haus! Durch einen Irrtum vermutlich ist eine geänderte Stelle nicht in die Abänderungsanträge, die hier schriftlich niedergelegt sind, aufgenommen. Der Volksbildungsausschuß hat einstimmig beschlossen, im § 6, Abs. (3), das Wort „beratende“ durch „beschließende“ zu ersetzen. Ich würde den Referenten bitten, da er sich ja daran erinnern wird, diesen Antrag aufzunehmen, damit er gleich mitbeschlossen wird.

Berichterstatter **Abg. Duß**: Ich erweitere meinen Antrag auf Abänderung des Wortes „beratende“ im § 6, Abs. (3), durch „beschließende“.

Präsident: Sie haben die Anträge gehört. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer mit dem Antrage einverstanden ist, möge eine Hand erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 99, Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark.

Berichterstatter ist **Abg. Smolana**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter **Abg. Smolana**: Hohes Haus! In den Artikeln 10 bis 12 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Sport nicht unter jenen Angelegenheiten aufgezählt, für die in Gesetzgebung oder Vollziehung der Bund zuständig ist.

Gemäß Artikel 15, Abs. I, der Bundesverfassung sind sonach die Länder im selbständigen Wirkungskreis hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Sportes zuständig. Im Bereich des Sportes gibt es jedoch viele Angelegenheiten, die eine möglichst einheitliche Regelung für das ganze Bundesgebiet erfordern, wie z. B. Vertretung des österreichischen Gesamtportes im Auslande, Durchführung von Bundesmeisterschaften usw. Ferner sind die Träger des organisierten Sportes in der Regel Vereine, weshalb bei der Beaufsichtigung der Tätigkeit dieser Vereine gemäß Artikel 10, P. 7,

des obgenannten Verfassungsgesetzes die Kompetenz des Bundes gegeben erscheint.

Unter Hinweis auf die Notwendigkeit der sorgfältigsten Wahrung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Zuständigkeitsbereiches der Länder hat das Bundesministerium für Unterricht angeregt, nach einem vom Ministerium verfaßten Muster in jedem Bundeslande ein Landes-Sportgesetz zu erlassen, um die Einheitlichkeit der Sportangelegenheiten im Zusammenwirken von Bund und Ländern zu sichern. In diesem Sinne sind in anderen Bundesländern bereits Landesgesetze erlassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in Anlehnung an jenes Muster, aber ohne ihm in jeder Einzelheit zu folgen, eine Zusammenfassung sämtlicher Sportvereinigungen mit Einschluß der Turn- und alpinen Vereinigungen, Bewahrung ihrer vollen Selbständigkeit, Eigenart, Selbstverwaltung und der geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften vor. Die als öffentlich-rechtliche Körperschaft geltende Landes-Sportorganisation dient der Zusammenfassung des gesamten Sportwesens im Lande nach demokratischen Grundsätzen. Die ihr zustehende Förderung des Sportes und der mit ihr verbundenen körperlichen, geistigen, sittlichen, staatsbürgerlichen und volkswirtschaftlichen Werte soll unter Aufsicht der Landesregierung und in engster Verbindung mit ihr durch eigene Organe vor sich gehen (§ 4).

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

Abg. Pölzl: Hohes Haus! Es ist kein Zweifel, daß das Sportwesen eine besondere Förderung durch das Land notwendig hat. Es ist aber außerordentlich zweifelhaft, ob eine solche Förderung durch die vorliegende Gesetzesvorlage erreicht wird. Was im § 1 dieses Gesetzes versprochen wird, wird in anderen Paragraphen aufgehoben, nämlich daß alle Sportvereine und alle Sportorganisationen, die es im Lande Steiermark gibt, in gleicher Weise auf demokratische Art zusammengefaßt werden sollen und daß sie auch entsprechend ihrem Gewicht in der neu zu schaffenden Landessportorganisation zur Geltung kommen sollen. Die Vorlage des steirischen Landes-Sportgesetzes nach dem Musterentwurf des Unterrichtsministeriums muß als reaktionär bezeichnet werden. Da es den beiden Koalitionsparteien bisher nicht gelungen ist, im österreichischen Sport die erste Geige zu spielen — weil er in seiner überwiegenden Mehrheit überparteilich ist —, versucht man es jetzt mit Zwang durch die Schaffung des Landessportgesetzes.

Nach dem vorliegenden steirischen Gesetz schließen sich alle Sport-, Turn- und alpinen Vereine zu einer Landessportorganisation zusammen. Die Landessportorganisation gliedert sich wieder gemäß den einzelnen Sportarten in Landesfachorganisationen. Als Leitung besitzt die Landessportorganisation ein Landessportpräsidium und einen Landessportrat, der aus je drei Vertretern des ASKÖ, der Union und der ASVÖ gebildet wird. Diese Verteilung entspricht nicht im geringsten den tatsächlichen Kräfteverhältnissen im Sport. Es ist bekannt, daß die Gesamtzahl der überparteilichen Sport-

vereine — derzeit auch die ASVÖ — stärker ist als ASKÖ und UNION zusammengenommen. Der Landesportrat ist tatsächlich geeignet, ein Werkzeug der UNION und des ASKÖ zu sein, da Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden. Es besteht also mit Hilfe dieses Gesetzes die Absicht, für die UNION und den ASKÖ eine Monopolstellung zu schaffen. UNION und ASKÖ besitzen auch im Landessportrat in dieser Zusammensetzung die Mehrheit. Der Vorsitzende des Landessportrates wird aber nicht von dessen Mitgliedern gewählt sondern von der Landesregierung bestimmt. Die Landessportorganisation ist eine Zwangsorganisation, die jeden steirischen Verein wirtschaftlich zwingt, dieser Organisation beizutreten und außerdem auch gesetzlich dazu zwingt, denn im § 1, Absatz (1), heißt es: „Sämtliche Sportvereinigungen mit Einschluß der Turn- und alpinen Vereinigungen im Lande bilden bei Wahrung ihrer vollen Selbständigkeit, Eigenart, Selbstverwaltung und unbeschadet der geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften, die „Landessportorganisation“ von Steiermark.“

Im Absatz (2) heißt es weiter: „Die Landessportorganisation ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die sich selbst verwaltet; sie hat ihren Sitz in Graz.“ Öffentlich-rechtliche Körperschaft heißt aber praktisch Zwangsorganisation. Jeder Verein muß auch schon rein rechtlich dieser Landesorganisation angehören. Bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird wenigstens die Leitung frei gewählt, hier aber liegt das Wahlergebnis bereits fest.

Im § 5, Abs. (5), heißt es: „Die Landesregierung kann Mitglieder des Landessportrates nur mit Zustimmung des Landessportrates abberufen, es sei denn, daß sie das Ansehen oder die durch die Landesregierung wahrzunehmenden öffentlichen Interessen des Landes schädigen. In einem solchen Falle tritt das entsprechende Ersatzmitglied nach Abs. 2 an Stelle des Abberufenen.“ Was also im ersten Satz dieses Absatzes versprochen wird, wird im zweiten Satz aufgehoben. Durch diesen zweiten Absatz wird praktisch bestimmt, daß die Landesregierung jederzeit ein ihr mißliebige Mitglied abberufen kann, weil das vollkommen in ihrem Ermessen liegt.

Bei den Aufgaben des Landessportrates heißt es im § 6, Abs. (2), lit. c: „Die Förderung gemeinsamer Veranstaltungen in allen Sportzweigen, gegebenenfalls deren Ausschreibung und Durchführung oder die Übertragung der Durchführung derartiger Veranstaltungen an Landesfachverbände, Sportverbände oder Vereine.“

Durch diese Bestimmung würde die Tätigkeit der gegenwärtigen Sportorganisationen nicht nur nicht gefördert, sondern praktisch eingeschränkt werden, weil doch die freie Sportausübung der international anerkannten Fachverbände angetastet würde. In lit. f desselben Paragraphen wird dem Landessportrat die Genehmigung zur Teilnahme an Wettkämpfen außerhalb des Landes als Vertreter des Landes zugewiesen.

Im § 9, Abs. (3), heißt es: „Die Landesregierung stellt über Antrag des Landessportrates durch Kund-

machung fest, welche Sportfachverbände (Landesfachverbände) zugelassen werden und welche für die Sportfachvertretung in Fachgruppen zusammengefaßt werden.“ Durch diese Bestimmung könnte jederzeit dem ASKÖ und der UNION die Leitung des Landesfachverbandes übertragen werden. Das würde bedeuten, daß der betreffende international anerkannte Sportverband entweder ein Landesverband bleibt oder im anderen Falle sich auflöst. Das wird aber von der UNION und dem ASKÖ beabsichtigt.

Die Landessportorganisation soll im wesentlichen durch Einnahmen finanziert werden, die sie als Anteil aus den Einnahmen der Sportvereine erhält. Was das Land zur Landessportorganisation von vornherein beizusteuern bereit ist, das ist außerordentlich wenig. Es wird das Versprechen gegeben, die Bezahlung des Gehaltes für den Landessportsekretär und eine Kraft durch das Land zu übernehmen. Im übrigen soll auf die Einnahmen der Sportvereine zurückgegriffen werden. Das bedeutet, daß zu den gegenwärtig bestehenden, nicht geringen Besteuerungen des Sportes und der Sportveranstaltungen noch eine neue Steuer hinzukommen soll, nämlich die für die Landessportorganisation. Weiters wird in diesem Gesetz bestimmt, daß Subventionen aus öffentlichen Mitteln nur über den Landessportrat verteilt werden können. Das ganze Gesetz dient praktisch dazu, um die gegenwärtig in der Praxis zweifelhafte Monopolstellung des ASKÖ und der UNION auf gesetzlichem Wege zu festigen und die Sportorganisationen, die heute noch keiner dieser Fachorganisationen angehören, zu zwingen, dieser Fachorganisation beizutreten. Wenn das aus sportlichen Gründen geschehen würde, so wäre dagegen nichts einzuwenden, aber es ist kein Zweifel, daß das, was das Gesetz beabsichtigt, rein aus parteipolitischen Gründen geschieht, also faktisch das ganze Gesetz darauf hinausläuft, die zweifelhafte Stellung der SPÖ und der ÖVP im Sport zu festigen. Denn es ist ihre stete Sorge, daß ein Großteil der Sportorganisationen außerhalb ihrer parteimäßig beeinflussten Organisationen steht. Das bedeutet, daß das ganze Gesetz, seiner gesamten Anlage nach, völlig undemokratisch ist. Und es wird aus diesem Grunde nicht nur von uns Kommunisten abgelehnt, sondern mit aller Sicherheit auch von der Mehrzahl der Sportler. Meine Fraktion wird gegen dieses Gesetz aus diesen Gründen stimmen.

Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. **Udier**: Hohes Haus! Ich möchte nur ein paar Worte dazu sagen. Die Ausführungen des Abg. Pölzl sind ja im wesentlichen schon gestern in der „Wahrheit“ gestanden und viel Neues ist nicht dazu gekommen. Was den Vorwurf undemokratischer Haltung angeht, so ist diese Bezeichnung scheinbar deshalb gefallen, weil es vermutlich der kommunistischen Partei nicht restlos gelungen ist, das Rennen zu machen, als es in Wien galt, die Vertreter zu finden, um das Geld, das aus dem Sporttoto herausfließt, richtig zu verteilen. Als nämlich das Sporttoto besprochen und die Frage aufgeworfen wurde, in welcher Form diese Mittel zur Aufteilung kommen sollen, hat man einige Männer gefunden, die bereit

waren, sofort den Allgemeinen Sportverband aufzuziehen, der bis dahin abgelehnt wurde. Diese Männer haben sich schnell gefunden und stammten alle aus den Reihen der kommunistischen Partei.

Das ist scheinbar in den Ländern nicht überall so gelungen und nicht so schnell. Deshalb war es mir klar, daß man sich gegen das Gesetz aussprechen wird. Hätte man den vorgesehenen allgemeinen Sportverband restlos in der Hand, wie es der Wunsch der kommunistischen Partei ist, würde man darüber überhaupt kein Wort verlieren, sondern würde sagen: Nun haben wir alle die vielen unpolitischen Sportler im Lande Steiermark, die noch keinem Verband angehören, in unserer Hand und dann können wir ruhig in diese Vertretung hineingehen. Das ist der wahre Grund, warum man sich gegen dieses Gesetz wendet.

Wenn nun ausgeführt wurde, daß das Gesetz undemokratisch sei, so möchte ich noch einmal darauf verweisen, daß im Gesetze auch vorgesehen ist, daß der jeweilige zuständige Referent des Landes, der Landesregierung, den Vorsitz im Sportrat führt. Der Sportrat selbst besteht aus 9 Mitgliedern, die abzustimmen haben, wobei der Vorsitzende nicht mitstimmt, es sei denn, daß Stimmgleichheit vorliegt. Ich sehe nirgends, daß eine undemokratische Haltung tatsächlich vorhanden ist. Ich glaube, daß das Gesetz den Sportorganisationen der Steiermark nicht wehtun wird. Wenn die Herren Abgeordneten der kommunistischen Partei sich nicht für den Gesetzentwurf entscheiden werden, glauben wir doch, Ihnen sagen zu müssen, daß es der Wunsch der Sportler war und nicht mein Wunsch, daß es nicht der Wunsch des „autoritär“ genannten Referenten, sondern der Wunsch der Sportler war, und daß das Gesetz von den Sportlern so angenommen wird, wie es im Einvernehmen mit den Sportlern auch verfaßt wurde. (Beifall bei ÖVP.)

Abg. Pölzl: Herr Landeshauptmannstellvertreter Udier, ich hätte gerne von Ihrer Seite als zuständigem Referenten wirkliche Argumente für dieses Gesetz gehört. Leider muß ich feststellen, daß Sie dem Hohen Landtage wirkliche Argumente schuldig geblieben sind. Sie sagen: Wenn es den Kommunisten gelungen wäre, auf den ASKÖ entsprechenden Einfluß zu gewinnen, wären sie für das Gesetz. Schauen Sie, im Gesetz ist ausdrücklich festgelegt worden, daß der ASKÖ ein Drittel der Mandate im Landessportrat besetzen soll. Er wird verhältnismäßig stark vertreten sein, stärker als es ihm in Wirklichkeit zukommt im Verhältnis zu seinem tatsächlichen Einfluß auf den Sport. Sie können aber nicht entkräften und bestreiten, daß der ASKÖ, die Union und der ASVÖ zusammengenommen, also alle diese 3 Dachorganisationen nicht so viel Sportorganisationen und Sportvereine haben, als die noch außerhalb dieser Organisationen Stehenden. Das können Sie nicht bestreiten (LR. Horvatek: „Das ist eine unbewiesene Behauptung“) und infolgedessen auch nicht bestreiten, daß dieses Gesetz undemokratisch ist und den tatsächlichen Verhältnissen im Sport durch dieses Gesetz nicht Rechnung getragen wird. Sie sagen, man habe die Sportler befragt und diese Sportler hätten sich für dieses Gesetz

entschieden. Nun, wenn ich Sie frage, welche Sportler haben Sie befragt, müssen Sie zur Antwort geben, daß Sie bestenfalls die Leitungen der 3 Organisationen befragt haben. (Landesrat Dr. Illig: „Sie haben keine.“) Beruhigen Sie sich, Herr Landesrat Illig, es gibt in der ASKÖ auch Kommunisten in der Leitung. Aber abgesehen davon, es handelt sich ja darum, ob dieses Gesetz den demokratischen Grundsätzen entspricht oder nicht. Ich behaupte, daß dieses Gesetz den demokratischen Grundsätzen nicht entspricht und diese Behauptung durch die Tatsachen belegt ist, während Ihre Behauptungen, Herr Landeshauptmannstellvertreter, vollständig in der Luft hängen.

Landesrat Matzner: Hohes Haus! Die Rede eines kommunistischen Abgeordneten in Verteidigung der Demokratie wirkt nie ernst, zumindestens nicht in diesem Saale. (Abg. Fischer: „Die Rede eines Heimatschützers über Demokratie wirkt auf Dich überzeugender!“) Wenn wir noch dazu hören, daß die Kollegen der kommunistischen Fraktion sich anstrengen, die Unpolitischen und Parteiloosen zu verteidigen, so wissen wir, daß das deswegen komisch wirkt, weil sie selbst immer in der Öffentlichkeit gerade als die Angreifer gegen die Unpolitischen sich aufgespielt und immer wieder versucht haben, solche noch nicht bei einer Partei verankerte Gruppen an sich zu ziehen. Ihr heutiges Reden dient wieder nur diesem Zwecke, also zu versuchen, die noch nicht in der SPÖ und ÖVP verankerten Gruppen zur KPÖ hinüberzubringen. Wir haben uns als Demokraten unseren Sportorganisationen gegenüber verpflichtet, die Verbindung mit ihnen bei Beratung dieses Gesetzes herzustellen. Es sitzen auf diesen Bänken hier etliche Funktionäre der Arbeitersportbewegung und wir haben uns verpflichtet gehalten, mit unseren Freunden aus diesen Organisationen die Verbindung herzustellen. Ich möchte die Erklärung abgeben, daß wir nicht mit dem Gesetze zufrieden sind, aber es doch als Besserung gegenüber dem bisherigen Zustand ansehen und deswegen dem Gesetz unsere Zustimmung geben. (Beifall bei SPÖ.)

Abg. Fischer: Hohes Haus! Es ist notwendig, einige Worte sowohl auf die Ausführungen des Herrn Landesrates Matzner als auch des Landeshauptmannstellvertreter Udier zu sprechen. Vor allem zeichnen sich diese beiden Ausführungen dadurch aus, daß sie offenbar sich im Unklaren darüber sind, welche Haltung die kommunistische Partei dem Sport gegenüber seit 1945 eingenommen hat. Wir Kommunisten lehnen den parteimäßig ausgerichteten Sport ab. (Zwischenrufe, stürmische Heiterkeit.) Ich weiß, daß wir uns in dieser Ablehnung einig sind mit der großen Masse der Sportler, auch mit einem großen Teil der Sportler, die heute im ASKÖ und in der Union vereinigt sind. Wir erinnern uns sehr gut an die unselige Zeit der Spaltung des Sportes in der ersten Republik, als es einen sogenannten Arbeitersport und einen sogenannten bürgerlichen Sport gab, obwohl im einen wie im andern Verein gleichmäßig Arbeiter und werktätige Menschen drinnen waren. Zu glauben, daß in der bürgerlichen Sportorganisation die Großkapitalisten Fußball ge-

spielt haben, ist ein Aberglaube. Wir erinnern uns sehr gut, wie gerade Fußballkoryphäen je nach der Konjunktur hin- und herübergewechselt sind, nach außen hat man ein weltanschauliches Mäntelchen den Dingen umgehängt und dann die Sportler gezwungen — und dies versucht man auch heute noch — die Sportausübung zu binden an das Bekenntnis zur einen oder anderen Partei. Der Herr Landesrat Matzner ist sehr beeindruckt von den Äußerungen über die Demokratie, wenn sie von Seite der ÖVP fallen, die sicherlich in ihrer Vergangenheit ihre Treue zur Demokratie und ihre verlässlichen demokratischen Grundsätze nicht bewiesen hat. Wenn allerdings die Kommunisten über Demokratie sprechen (Gelächter), die in der Vergangenheit ihr Leben für den Kampf um die Demokratie eingesetzt haben und wenn ich hier stehe und hier von der ÖVP oder von der SPÖ mir jemand irgend etwas über Demokratie erzählen will, so überlasse ich das Urteil ruhig der Öffentlichkeit. Ich habe für die Demokratie mein Leben aufs Spiel gesetzt gegen Euch, die Ihr die Demokratie mit Füßen getreten habt. Das wissen alle, die hier sitzen. (Landesrat Dr. Illig: „Die Bevölkerung hat ihr Urteil bei der letzten Wahl gesprochen und bei den nächsten Wahlen werdet Ihr ausgelöscht.“) Überlassen Sie es den Wählern, zu sprechen, wie sie glauben. Wenn wir gegen dieses Gesetz auftreten, dann treten wir auf gegen die neuerliche politische Vergewaltigung des Sportes. Es ist lächerlich, zu behaupten, das sei ein demokratisches Gesetz und die Rechte seien gewahrt, wenn im Gesetz schon festgelegt ist, wer die Interessen der Sportler zu vertreten hat. Wenn in diesem Gesetz stünde, daß die Sportler ihrer Stärke entsprechend darin vertreten zu sein und ihre Vertreter zu entsenden haben, wäre das eine demokratische Bestimmung. Aber festzulegen: 3 von der Union, 3 vom ASKÖ und 3 vom Allgemeinen Sportverband und nicht fragen, was dann mit den vielen anderen Vereinen ist oder was dann, wenn neue Sportverbände entstehen! Das soll aber verhindert werden. Und alles nur deshalb, weil die Union ein armseliges Mauerblümchen ist, weil der ASKÖ Schwierigkeiten bei der Vergewaltigung der Sportler hat. Darum dieses Sportgesetz, weil man verhindern will eine freie demokratische, nicht von Parteien diktierte Sportbewegung. (Zwischenruf Landesrat Matzner: „Der ASKÖ hat zugestimmt, Du brauchst Dir also keine Sorgen zu machen!“) Ich würde mich vielmehr freuen, wenn beim Sport alle diese lächerlichen Schranken fallen. Denn es gibt keinen sozialistischen und keinen katholischen und keinen kommunistischen Sport, sondern Fußball ist immer dasselbe da und dort. Es wäre nur zu wünschen, wenn diese Vergewaltigung des Sportes endlich ein Ende fände, diese Vergewaltigung, die von oben bis unten jetzt ihre Krönung gefunden hat durch das Landessportgesetz. Wir wissen, wieviele Gemeinden — ich könnte sie namentlich nennen — Sportplätze dem ASKÖ zur Verfügung gestellt haben, während andere Vereine, die hauptsächlich Arbeiter in ihren Reihen haben, keinen Sportplatz bekommen können. Gegen diese Vergewaltigung des Sportes, gegen den Mißbrauch politischer Macht erhebe ich Protest und

das ist der Grund, warum wir gegen das Sportgesetz stimmen.

Abg. Smolana: Ich hätte mir das Schlußwort ersparen können. Ich muß aber doch einiges feststellen. Wenn die Herren Abgeordneten der Kommunistischen Partei heute das Wort ergriffen haben, so frage ich nur, warum haben sie nicht gestern gesprochen im Ausschuß, wo die beiden großen Parteien beisammen waren. (Abg. Fischer: „Weil sie im Ausschuß nicht vertreten sind.“) Sie haben es nicht getan, weil sie heute beim Fenster hinaus reden wollen. Es wäre ganz zwecklos, sie heute belehren zu wollen, überhaupt die Kommunisten belehren zu wollen, denn das hieße Blinden Bilderbücher kaufen.

Ich beantrage die Annahme dieses Gesetzes.

Präsident: Wer für den Antrag stimmt, der möge eine Hand erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 98, Gesetz, betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark.

Ich erteile dem Berichterstatter Abg. Smolana das Wort.

Abg. Smolana: Hohes Haus! Die außerordentliche Wohnungsnot im Lande Steiermark sowie die steigende Landflucht erfordern dringend Maßnahmen zur Förderung des Baues von Eigenheimen und Siedlerstellen und von Landarbeiterwohnungen. Da die Mittel, die der Bund dafür zur Verfügung stellt, nicht ausreichen, erachtet es die Steiermärkische Landesregierung für notwendig, Landesmittel für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen und — wie dies bereits in einer Reihe von Bundesländern, so in Kärnten und Oberösterreich geschehen ist — einen Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark zu errichten. Dieser Fonds soll Kreditwerbem aus minderbemittelten Bevölkerungskreisen, Gemeinden und gemeinnützigen Wohnungsbauvereinigungen finanzielle Hilfe leisten, und zwar unabhängig davon, ob dem Darlehenswerber aus Mitteln des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds finanzielle Hilfe geleistet wird. Im Voranschlag des Jahres 1949 ist hierfür ein Betrag von 1 Million Schilling vorgesehen. Die Beiträge in den folgenden Jahren sollen jährlich vom Landtag bestimmt werden.

Gleichzeitig nehme ich hier einen Antrag der Abgeordneten Smolana, Wabnegg, Hofmann und Wurm auf, welcher heißt:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Im § 1, Abs. (1), Zeile 2/3, sind nach dem Worte „Landarbeiterwohnungen“ die Worte „und Eigenheimen“ einzufügen. Der Beistrich nach dem Worte „Landarbeiterwohnungen“ ist zu streichen.“

Ich beantrage die Annahme dieses Gesetzes mit dem vorgelesenen Zusatzantrag.

Landesrat **Prirsch**: Hoher Landtag! Wer irgendwie mit der Wohnraumbewirtschaftung zu tun hat, weiß, welch' heftige Kämpfe sich um ein Zimmer oder um eine Wohnung abspielen und wie schwer es oft ist, hier sowohl gesetzlich wie auch menschlich die richtige Entscheidung zu treffen. Der Steiermärkische Landtag hat sich anlässlich der Beratung des Budgets 1949 ausführlich mit der Frage beschäftigt, was das Land tun könne, um dieser Geißel unserer Tage irgendwie zu begegnen. Es sind verschiedene Vorschläge vorzulegen. Alle diese gutgemeinten Anträge sind schließlich daran gescheitert, daß das Land Steiermark nicht in der Lage war, entsprechend große Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen. Ich habe dann dem Wunsche Ausdruck gegeben und dafür auch die Zustimmung gefunden, daß man im Voranschlag 1949 einen Betrag von 1 Million Schilling einsetzt und diesen Betrag als die Grundlage nimmt für einen Wohnbauförderungsfonds. Ich bin mir gewiß, daß man mit dieser an und für sich bescheidenen Summe der Wohnungsnot nicht entscheidend begegnen wird können. Wer durch unser Land fährt, wird die Beobachtung machen, daß hunderte von kleinen Häusern begonnen worden sind und der Fertigstellung harren. Wenn man nachfragt, warum nicht weiter gebaut wird, so erhält man oft von diesen ich möchte sagen kleinen Bauherrn, die mit viel Optimismus und dem Einsatz ihrer Kraft den Bau eines Familienhauses begonnen haben, die Auskunft, daß sie nun infolge der allgemeinen Zustände oder vielleicht auch aus Überschätzung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, den Eigenheimbau zu vollenden. Es wird sich deshalb zwangsläufig die Notwendigkeit ergeben, in solchen Fällen — und ich glaube oft mit verhältnismäßig kleinen Beträgen — mitzuhelfen, daß diese Bauten fertiggestellt und ihrem Zweck zugeführt werden können. Es ist uns ja bekannt, daß der Wohnungsbau Sache des Bundes ist. Wenn das Land Steiermark nun mit diesen Mitteln und mit dem heutigen Gesetz seinen bescheidenen Beitrag zur Behebung der Wohnungsnot leistet, so wünsche ich, daß dies nur ein vielversprechender Anfang ist und daß die Landesfinanzen es in Hinkunft gestatten werden, diesen Fonds recht reichlich zu dotieren, damit viele kleine Leute in der Steiermark zu einer Wohnung und darüber hinaus zu einem eigenen Heim kommen, denn wer ein richtiges Heim hat, der wird erst richtig die Heimat lieben lernen. (Beifall bei ÖVP.)

Abg. **Operschall**: Hoher Landtag! Der Berichterstatter und der Herr Landesrat **Prirsch** haben dargetan, wie notwendig es ist, die Wohnbauförderung durch Landesmittel zu unterstützen. Wir wissen, daß die Mittel, die derzeit vom Bund zur Verfügung stehen, um die Not zu lindern, gering sind. Wir wissen, daß ein ganzes Jahrzehnt hindurch fast nichts gebaut wurde, wozu noch die vielen Bombenschäden kommen und daß daher bis jetzt die Mittel wirklich nicht aufgebracht werden konnten, um dieser Geißel zu steuern. Wir Sozialisten erachten es seit jeher als unsere Verpflichtung, daß das Recht auf eine Wohnung den einzelnen Wohnungswerbern von der öffentlichen Hand zuzuerkennen ist und daß wir die Leute nicht der privaten Spekulation aus-

liefern dürfen. Wir Sozialisten haben in den Gemeinden, wo wir die Mehrheit haben, der Bevölkerung bewiesen, daß wir imstande sind, mit Hilfe öffentlicher Mittel eine rege Bautätigkeit zu entwickeln. Ich erinnere an die Bautätigkeit der Gemeinde Wien in der ersten Republik, gegen die ja auch sehr hart angekämpft wurde. Wir freuen uns, daß sich jetzt auch die Volkspartei dazu bequemt, öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um den Bauwerbern, vor allen den kleinen Bauwerbern, die Mittel, die sie benötigen, in die Hand zu geben, um sich ein Heim zu schaffen. Wir bitten, daß auch in der Geschäftsordnung festgelegt wird, daß nicht auch dieses Gesetz mit seinen kleinen Mitteln dazu verwendet wird, um andere Bauwerber, die vielleicht die Mittel dazu haben, aus eigenen Mitteln ihre Häuser zu bauen, wie es auch bereits vorgekommen ist, bei ihrem Villenbau zu unterstützen. Wir wissen, daß durch dieses Gesetz, durch diese eine Million, nicht die Wohnungsnot in unserem Lande behoben werden kann, aber wir wissen, daß wir dadurch einen Beitrag leisten, um die Arbeitslosigkeit auf ein gewisses Maß herunterzudrücken, das Baugewerbe und alle anschließenden Gewerbe, die mit Bauten zu tun haben, soweit zu unterstützen, daß eine Belebung auf diesem Gebiete eintreten wird. Aus diesen Gründen werden wir für das Gesetz stimmen und ich hoffe, daß es ein kleiner Beitrag sein wird zur Linderung der ungeheuren Wohnungsnot, die wir in unserem Lande haben. (Beifall bei SPÖ.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 6:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 189, betreffend den Verkauf des Straßenwärterhauses in Mühlen Nr. 6 und Ankauf des Hauses Mühlen Nr. 35 als Straßenwärterhaus.

Berichterstatter ist Abg. **Hofmann**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Hofmann**: Hohes Haus! Die Ihnen vorliegende Vorlage 189 beinhaltet den Verkauf des Straßenwärterhauses in Mühlen Nr. 6 und den Ankauf des Hauses Mühlen Nr. 35 als Straßenwärterhaus. Die Begründung ist aus den Bemerkungen der Vorlage ersichtlich. Ich stelle namens des Finanzausschusses den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Folgender Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Jänner 1949 wird nachträglich genehmigt:

„Das Landesbauamt wird ermächtigt, das derzeitige Straßenwärterhaus in Mühlen Nr. 6 durch öffentliche Ausschreibung zu verkaufen und die Liegenschaft Mühlen Nr. 35 als Straßenwärterhaus vom derzeitigen Besitzer, Musiklehrer Siegmund Oberreiter, anzukaufen.

Der Kaufpreis von 35.000 S wird durch den Betrag von 5000 S, der bei Unterabschnitt 610,86, Position A V 8 b, eingesetzt ist, durch den Verkaufserlös des alten Straßenwärterhauses von rund 10.000 S und durch Einsparungen von rund 20.000 S bei Unterabschnitt 610,86 bedeckt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 7:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 192, betreffend den Ankauf der Liegenschaft Maigasse Nr. 8.

Berichterstatter ist Abg. **H o f m a n n**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Hofmann:** Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich mit der Einl.-Zl. 192 beschäftigt. Bei dieser Vorlage handelt es sich um die Liegenschaft Maigasse Nr. 8, um eine Liegenschaft, die bombengeschädigt war, vom Besitzer hätte aufgebaut werden sollen, wobei er aber steckengeblieben ist. Um aber diese Liegenschaft nicht dem Verderben anheimfallen zu lassen und durch Schaffung von Wohnungen zu nützen, hat die Landesregierung einen entsprechenden Beschluß gefaßt. Die Begründung ist aus der Vorlage ersichtlich, der Antrag lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft Maigasse Nr. 8, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Zuge des Erwerbes dieser Liegenschaft Darlehen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, die auf dieser Liegenschaft hypothekarisch sichergestellt sind, im Betrage von 277.000 S zu übernehmen.

3. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Wiederherstellung dieser Liegenschaft durchzuführen und die Mittel hiezu aus Post 17 des außerordentlichen Landesvoranschlages 1949 zu entnehmen.“

Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat festgestellt, daß bei Annahme dieser Vorlage die Möglichkeit vorhanden ist, 7 Wohnungen für Landesbedienstete zu schaffen und schlägt vor, diese Vorlage anzunehmen.

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 193, betreffend Übernahme der Landeshaftung für die 25. Steirische Landesjagdausstellung.

Berichterstatter ist Abg. **S m o l a n a**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Smolana:** Hohes Haus! Die 25. Steirische Landesjagdausstellung soll im Einvernehmen mit der Grazer Messe als Großveranstaltung in der Zeit von Mitte August bis Mitte Oktober 1949 im Schloß Eggenberg durchgeführt werden.

Durch den besonderen Aufbau dieser Jagdausstellung, durch die Heranziehung bedeutender Künstler und Fachleute, durch die Beistellung von Schauegegenständen durch das steirische Landesmuseum „Joanneum“, das Kunsthistorische Museum in Wien und der Besitzer von Privatsammlungen sowie durch den Einsatz der gesamten steirischen Landesjägerschaft soll die Ausstellung insbesondere den Aufbauwillen der Jägerschaft für Österreich beweisen, der Hebung des Fremdenverkehrs des Jagdlandes Steiermark dienen, die Bedeutung der Jagd für unsere Volkswirtschaft herausstellen und den Jägern sachlich Anregungen und wissenschaftliche Belehrung bieten. Sie soll auch dem Publikum Einblick in die verantwortungsvolle Aufgabe des Jägers gewähren. Zahlreiche Nebenveranstaltungen sind geplant, so eine jagdkynologische Woche mit einer großen Jagdhundausstellung, Jagdhundeprüfungen, Hauptversammlungen verschiedener jagdkynologischer Vereinigungen, Vorführungen von Spitzenleitsungen jagdlicher Gebrauchshunde, Tiergarten, Vorführungen jagdlicher Filme, Landesjägerschießen, ein internationaler Kongreß der Jagdpresse u. dgl.

Der Landesjägermeister bzw. das Exekutivkomitee der geplanten Ausstellung ist an die Steiermärkische Landesregierung mit der Bitte herangetreten, das Land Steiermark möge für die anlässlich der Ausstellung einzugehenden Verbindlichkeiten eine Ausfallhaftung in der Höhe von 20.000 S übernehmen.

Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß der Vorstand der Grazer Messe sich bereit erklärt habe, eine Ausfallhaftung in der Höhe von 60.000 S zu übernehmen. Auch die Stadt Graz hat eine Ausfallhaftung in der Höhe von 10.000 S übernommen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung und das öffentliche Interesse der geplanten Ausstellung wird gemäß § 15, Abs. (2), lit. c, des LVG. vom 4. Februar 1926, in der Fassung des LGBl. Nr. 21/1946, der Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für die 25. Steirische Landesjagdausstellung eine Ausfallhaftung in der Höhe von 20.000 S zu übernehmen.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Präsident : Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung :

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, EInl.-Zl. 194, betreffend Abtretung von Anstaltsgrund des Landeskrankenhauses Hartberg.

Ich erteile dem Berichterstatter Abg. Hofmann das Wort.

Abg. **Hofmann :** Hohes Haus ! In der Beilage 194 schlägt die Steiermärkische Landesregierung vor, 672 m² Baugrund aus dem Besitz des Landeskrankenhauses in Hartberg der Bundesstraßenverwaltung und somit dem Bund abzutreten. Die Begründung dafür ist, daß es im Zuge der Wechsel-Bundesstraßenerrichtung notwendig erscheint, die Trassierung so vorzunehmen, daß sie natürlicherweise modernen Anforderungen entspricht und zweckmäßig gestaltet wird. Wenn die Steiermärkische Landesregierung bzw. der Landtag dem nicht zustimmen würde, so würde das eine Mehrausgabe für die Bundesstraßenverwaltung von ca. 700.000 S bedeuten. Das könnte in der heutigen Zeit von niemandem im Land noch vom Bund verantwortet werden. Aus diesem Grunde, da sich die Bundesstraßenverwaltung selbstverständlich verpflichtet, die dadurch verursachten Kosten des Umbaus einer Leichenhalle im Landeskrankenhaus Hartberg zu tragen, hat der Finanzausschuß beschlossen, Ihnen nachstehenden Antrag zu unterbreiten :

„Der Hohe Landtag wolle beschließen :

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Abtretung von Anstaltsgrund des Landeskrankenhauses Hartberg wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Präsident : Es liegt keine Wortmeldung vor, ich schreite daher zur Abstimmung. Wer für den Antrag stimmt, den bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich gebe dem Hohen Haus bekannt, daß die nächste Sitzung des Steiermärkischen Landtages für Montag, den 11. Juli, mit dem Beginn um 17 Uhr einberufen wird.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß tritt im Anschluß an diese heutige Sitzung im Zimmer neben dem Steinsaal zusammen.

Der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß tritt im Anschluß an diese Sitzung im Bibliothekszimmer, Zimmer Nr. 18, zusammen.

Der Volksbildungsausschuß wird für Samstag, den 9. Juli, mit dem Beginn um 9 Uhr, in das Bibliothekszimmer einberufen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung : 16 Uhr 20 Minuten.